

Der Direktor des Amtsgerichts
Regensburg



Der Direktor des Amtsgerichts, 93066 Regensburg

Herrn
Kurt Raster
Erikaweg 13
93053 Regensburg

Sachbearbeiter
Dr. Müller

Telefon
0941 2003 465

Telefax
0941 / 2003 469

E-Mail
Poststelle.verwaltung@ag-r.bayern.de
kein Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
Ihr Schreiben vom 18.08.2020	3132 E – 19/2020	31.08.2020

Sehr geehrter Herr Raster,

Ihr Schreiben vom 18.08.2020 ist am 19.08.2020 bei mir eingegangen.
Ich nehme es sehr ernst, wenn ein Bürger sich direkt an die Behördenleitung wendet.

Bei aller Verärgerung, die ich glaube aus Ihrem Schreiben entnehmen zu können, bitte ich Sie auch Folgendes zu berücksichtigen:

In Zivilverfahren liegt es in der Natur der Sache, dass bei einer streitigen Entscheidung regelmäßig eine Partei obsiegt und die andere Partei unterliegt. Nach Ihren Schilderungen sind sie in der Vergangenheit aus den geschilderten Mietrechtsstreitigkeiten eher als unterliegende Partei hervorgegangen. Zumindest im letzten, noch nicht rechtskräftigen Verfahren wurde jedoch auch ein erheblicher Teil der Klage abgewiesen. Guter rechtsstaatlicher Tradition folgend ist die Mehrzahl der Zivilrechtsverfahren mit einem Rechtsmittel überprüfbar. So haben auch Sie nach Ihren eigenen Angaben das Rechtsmittel der Berufung ergriffen. Darüber wird das Landgericht Regensburg zu entscheiden haben.

Keinesfalls haben die Richterinnen und Richter in Mietrechtssachen den Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ angewandt. In Zivilverfahren gibt es keinen Angeklagten, sodass die Mietpartei als solches dafür nicht in Frage kommt. Diejenige Partei, die einen Anspruch geltend macht, hat regelmäßig die Beweislast für die zugrundeliegenden Tatsachenbehauptungen. Wenn eine Vermietpartei daher Ansprüche gegen einen Mieter durchsetzen möchte, muss sie alle dafür notwendigen Tatsachen behaupten und im Bestreitensfall auch beweisen. Nur dann kommt es zu einer die beklagte (Miet-)Partei belastenden Entscheidung.

Hausanschrift	Haltestelle	Telefon	Telefax	E-Mail:
Augustenstraße 3 93049 Regensburg	RVV Linie 2, 8, 13, 26 Haltestelle Justizgebäude	0941 2003 - 864	0941 2003 - 469	Poststelle.verwaltung@ag-r.bayern.de Kein Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Die Entscheidung über die Gewährung bzw. die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe kann regelmäßig ebenso wie die Entscheidung der Hauptsache auch im Instanzenzug und damit von einer unabhängigen Stelle überprüft werden.

Ihre Einschätzung, dass es den erstinstanzlich urteilenden Richtern an Kompetenz mangle, teile ich daher in keinster Weise. Ganz im Gegenteil gehe ich davon aus, dass auch die vorangegangenen Mietrechtsstreitigkeiten kompetent entschieden wurden, zumal sie ja offensichtlich auch letztinstanzlich nicht anders endeten.

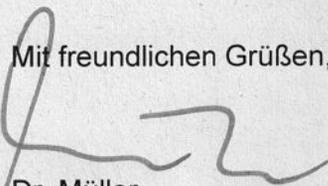
Die Überprüfung richterlicher Entscheidungen im Instanzenzug ist auch ein Ausfluss richterlicher Unabhängigkeit. Weil die Richter unabhängig sind, können Ihre Entscheidungen nur von den Instanzgerichten überprüft werden. Daher bin ich als Behördenleiter auch aus Rechtsgründen gehindert, in diese Überprüfung einzugreifen.

Der Inhalt und Umfang der jeweiligen Justizstatistiken wird vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz festgelegt.

Die Anzahl aller Mietverfahren ist bekannt. Darüber hinaus werden die Daten nicht gesondert erhoben, was offensichtlich als nicht notwendig erachtet wird.

Ich glaube auch nicht, dass sich aus der bloßen Quote des Unterliegens von Mietern oder Vermietern gültige Rückschlüsse auf die Qualität der zugrunde liegenden Entscheidungen ziehen lassen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Müller
Direktor des Amtsgerichts